

Schulordnung

Schule kann nur dann erfolgreich sein, wenn alle Beteiligten, d.h. Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen, Lehrer und Ausbilder, vertrauensvoll und kooperativ zusammenwirken. Gegenseitiges Vertrauen setzt das Respektieren der Persönlichkeit und der Würde des Partners in der Schule voraus. In die Beratungen volljähriger Schülerinnen und Schüler bezieht die Schule auch deren Eltern mit ein.

An einem Berufskolleg steht die Selbstverantwortlichkeit aller Beteiligten im Vordergrund. Diese Schulordnung soll helfen, das Zusammenleben und Zusammenarbeiten durch von allen anerkannten Grundregelungen zu vereinfachen.

1. Ansprechpartner, Beratung

Die Schulleitung, Lehrkräfte, Hausmeister und die Mitarbeiterinnen des Sekretariats bieten den Schülerinnen und Schülern ihre Unterstützung an.

1.1 Das Sekretariat ist geöffnet:

Montag bis Donnerstag 07:30 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag 07:30 Uhr – 12:30 Uhr

Kontakt:

Tel.: 02441 7797-0
Fax: 02441 7797-79
E-Mail: info@bkeifel.de

1.2 Die Lehrkräfte und die Schulleitung sind nach Terminvereinbarung zum Gespräch bereit.

1.3 Bei Beschwerden ist zunächst eine Klärung mit den direkt Beteiligten zu suchen. Bleibt dies erfolglos, soll im Rahmen des Beschwerdemanagements folgende Reihenfolge eingehalten werden:
Klassenleitung (KL), Bildungsgangleitung (BGL), Abteilungsleitung (AL), Schulleitung (SL).

1.4 Bei Problemen helfen auch die SV-Lehrer/innen und in besonderen Fällen die Beratungslehrer/innen, die Schulsozialarbeiterin und der Schulpsychologische Dienst.

2. Ordnungsgemäßer Schulbesuch

Das Unterrichtsziel kann nur bei einem ordnungsgemäßen Unterrichtsbesuch erreicht werden.

2.1 Unterrichts- und Pausenzeiten:

Stunde	Beginn	Ende
1.	07:40	08:25
2.	08:25	09:10
Pause	09:10	09:30
3.	09:30	10:15
4.	10:15	11:00
Pause	11:00	11:20

Stunde	Beginn	Ende
5.	11:20	12:05
6.	12:05	12:50
Pause	12:50	13:10
7.	13:10	13:55
8.	13:55	14:40
Pause	14:40	15:00

Nachfolgende Unterrichtsstunden und Pausenzeiten nach speziellen Regelungen.

2.2 Unterrichtsausfälle und Vertretungen werden durch Anzeige im Foyer bzw. auf der Internetseite des Berufskollegs Eifel bekannt gemacht.

2.3 Da Verspätungen zu Störungen führen, ist die Lehrkraft zu pädagogischen Maßnahmen berechtigt, die den ordnungsgemäßen Fortgang des Unterrichts gewährleisten. Wer verspätet erscheint, muss sich am Ende der Stunde darum kümmern, dass die Anwesenheitsliste berichtigt wird.

2.4 Im Krankheitsfall benachrichtigen die Schülerin bzw. der Schüler, Eltern oder Ausbildungsbetriebe unverzüglich das Sekretariat unter Angabe des Namens, der Klasse und des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin. Beim nächsten Schulbesuch muss eine schriftliche Entschuldigung oder eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Bei längerfristigen Erkrankungen muss spätestens nach 7 Tagen eine Entschuldigung vorgelegt werden. In Zweifelsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Schülerinnen und Schüler der Berufsschule lassen Entschuldigungen durch einen Kenntnisvermerk des Ausbildungsbetriebes bestätigen.

2.5 Nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen oder Schüler können ohne vorherige Androhung entlassen werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden

- unentschuldigt versäumt haben. Das Schulverhältnis endet auch, wenn nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen oder Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlen.
- 2.6 Bei Unfällen während der Unterrichtszeit oder auf dem Schulweg sind Schülerinnen und Schüler durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Unfälle sind deshalb unverzüglich dem Sekretariat zu melden.
- 2.7 Arztbesuche, Behördengänge und andere private Termine, z.B. Fahrstunden oder Führerscheinprüfungen, müssen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit wahrgenommen werden.
- 2.8 Urlaub ist grundsätzlich nur während der Ferienzeit möglich. Am letzten Schultag vor und am ersten Schultag nach den Ferien kann keine Beurlaubung erfolgen. Im Krankheitsfalle ist hier die Bescheinigung eines Arztes vorzulegen. Zuwiderhandlungen können von der Bezirksregierung durch Bußgeld geahndet werden.
- 2.9 In Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung beantragt werden. Anträge sind in der Regel mindestens eine Woche vorher mit schriftlicher Begründung an die Klassenleitung zu richten. Der versäumte Unterrichtsstoff muss – mit Unterstützung der Schule – nachgeholt werden. Über die Freistellung für einen Zeitraum von - bis zu einem Tag entscheidet die Klassenleitung, - bis zu einer Woche entscheidet die Abteilungsleitung, - mehr als einer Woche entscheidet die Schulleitung.

3. Verhalten während des Unterrichts und in den Pausen

- 3.1 Jeder Schüler, jede Schülerin hat das Recht, ungestört zu lernen. Jeder Lehrer, jede Lehrerin hat das Recht, ungestört zu unterrichten.
- 3.2 Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft haben eine der Institution Schule und der Atmosphäre des Lernen und Lehrens angemessene Kleidung zu tragen.
- 3.3 Mobiltelefone sind im Unterricht in den Taschen zu halten. Über Ausnahmen entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.
- 3.4 Die Lehrkräfte sind zur zeitweisen Wegnahme von Gegenständen gesetzlich befugt, um Unterrichtsstörungen zu unterbinden. In der Regel werden diese am Ende der Unterrichtsstunde wieder ausgehändigt.
- 3.5 Während der Pausen, Freistunden, vor und nach dem Unterricht stehen Schülerinnen und Schülern die Eingangshalle, die Pausenhalle vor der Sporthalle, das Bistro, sowie die Schulhöfe zur Verfügung. Das Schulgelände kann auf eigene Verantwortung verlassen werden, dann erlischt jedoch der gesetzliche Versicherungsschutz.
- 3.6 Die Unterrichtsräume sind während der Pausen in der Regel zu verlassen und durch die Lehrkraft abzuschließen. Da für den Verlust von Geld und anderen Gegenständen (auch aus Umkleieräumen) nicht gehaftet wird, muss jeder selbst Vorsorge treffen.
- 3.7 Der Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler in und vor den Klassenräumen sowie in den Fluren ist während der Pausen grundsätzlich nicht gestattet.
- 3.8 Lehrkräfte, die während der Pausen Aufsicht führen, achten besonders auf die Einhaltung dieser Schulordnung und sind gleichzeitig Ansprechpartner bei besonderen Vorkommnissen, etwa bei Unfällen.

4. Sauberkeit im Schulgebäude

Alle erwarten ein sauberes Schulgebäude. Das ist aber nur möglich, wenn jeder mithilft.

- 4.1 Abfälle sind im Interesse des Umweltschutzes möglichst zu vermeiden. Jeder sollte darauf schon beim Einkauf achten.
- 4.2 Abfälle sind in die entsprechenden Behälter zu werfen. Dabei ist insbesondere im Interesse einer möglichst weitgehenden Verwertung eine Abfalltrennung sinnvoll.
- 4.3 Jede Klasse ist für den von ihr benutzten Raum verantwortlich. Der Klassenraum ist nach Beendigung des Unterrichts nicht eher zu verlassen, bis Tische und Stühle geordnet sind, die Tafel sauber ist, alle Abfälle beseitigt sind und der Boden gekehrt ist.

- 4.4 Um unnötige Verunreinigungen und Beschädigungen zu vermeiden, ist das Essen und Trinken während des Unterrichts in der Regel nicht erlaubt. In Fachräumen muss auf jeden Verzehr verzichtet werden, damit die Anlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Das Mitnehmen von offenen Getränkegefäßen in die Flure und Klassenräume ist nicht gestattet.
- 4.5 Der Zustand der Toiletten ist für alle Benutzer ein verpflichtendes Anliegen. Jeder sollte die Toilette so verlassen, wie er sie vorzufinden wünscht.
- 4.6 Zur Sauberkeit zwingt uns alle auch die soziale Verantwortung gegenüber denjenigen, die die unangenehme Reinigungsarbeit übernehmen müssen. Grobe Verunreinigungen sind zudem bei deren Zeitvorgaben nicht vorgesehen.

5. Pfllegliche Behandlung des Schuleigentums

- 5.1 Schulgebäude, Schuleinrichtungen, Lehr- und Lernmittel sind sorgfältig zu behandeln. Geräte und Einrichtungen dürfen nur unter Aufsicht und nach Anleitung bedient werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Personen- oder Sachschäden verursacht, haftet.
- 5.2 Die Sporthalle darf nur in nicht färbenden Hallenschuhen betreten werden. Die Hallenordnung ist zu beachten.

6. Gesundheitsschutz

- 6.1 Für seine eigene Gesundheit ist letztlich jeder selbst verantwortlich. Damit die Gesundheit von Nichtrauchern geschützt wird, ist das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände gesetzlich verboten. Bei Bedarf zeigen die Klassenleitungen öffentliche Bereiche, in denen geraucht werden darf.
- 6.2 Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln sind verboten.
- 6.3 Waffen und gefährliche Gegenstände dürfen nicht mit in die Schule genommen werden.

7. Parken

Viele Schulbeteiligte sind darauf angewiesen, die Schule mit privaten Fahrzeugen zu besuchen.

- 7.1 Zweiräder können auf der überdachten Fläche neben dem Eingang Ost der Schule untergestellt werden.
- 7.2 Schülerinnen und Schüler können ihre Fahrzeuge auf dem zum Schulgelände (Eingang Mitte und Eingang West) gehörigen Parkplatz mit Zufahrt von der Aachener Straße abstellen. Weitere Parkmöglichkeiten bestehen auf dem Schwimmbadparkplatz. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.
- 7.3 Lehrkräfte haben einen Anspruch auf einen Parkplatz, da sie häufig in größerem Umfang (Unterrichts-) Materialien transportieren müssen. Deswegen steht ihnen ein besonders abgegrenzter Teil des Parkplatzes an der Aachener Straße zur Verfügung.
- 7.4 Die Parkplätze vor dem Eingang Ost stehen grundsätzlich nur Besuchern und der Schulverwaltung zur Verfügung.
- 7.5 Auf allen Parkplätzen gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Diejenigen, die falsch parken und andere damit behindern, riskieren ein Abschleppen ihres Fahrzeuges. Eine vorherige Durchsage ist wegen der damit verbundenen Störung des Unterrichts im gesamten Schulgebäude unangemessen.

8. Verhalten in Notfällen

Für das Verhalten in Notfällen gelten besondere Vorschriften. Diese hängen in den Unterrichtsräumen aus und werden den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines Schuljahres erläutert.

Diese Schulordnung wurde am 11.06.2024 von der Schulkonferenz des Berufskollegs Eifel beschlossen und gilt ab dem Schuljahr 2024/2025.